

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Silke Gebel (GRÜNE)

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2026)

zum Thema:

Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sichergestellt? II – Nachfragen zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24985

und **Antwort** vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Frau Abgeordnete Silke Gebel (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25905

vom 23. April 2026

über Wie wird die Versorgung von pflegebedürftigen Geflüchteten vom Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sichergestellt? II - Nachfragen zur Antwort auf die
Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24985

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der in der Antwort zu den Teilfragen 1a und b der genannten schriftlichen Anfrage genannten „spezialisierten Plätzen für Menschen mit hohen Pflegebedarfen“ gibt es insgesamt in den Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) - bitte aufschlüsseln nach Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sowie den Gemeinschaftsunterkünften der Typen I bis III (GU1, GU2, GU3)? Durch welche baulichen und personellen Maßnahmen sind diese speziell für die Aufnahme von Menschen mit Pflegebedarfen geeignet?

Zu 1.: Das für die benannten, mithin sehr unterschiedlichen Bedarfe zur Verfügung stehende Platzkontingent wird nicht statistisch erfasst. Da die (pflegerischen) Bedarfe stark variieren können, muss im Einzelfall geprüft werden, ob etwa geeignete Räumlichkeiten (z.B. Barrierefreiheit, eigenes Bad etc.), besondere pflegerische Leistungen oder sogar eine Versorgung analog zur stationären Pflege erforderlich sind. In vielen Fällen fungiert das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) weder als Kostenträger noch als zuständige Leistungsbehörde. Da das Regelsystem die ambulante oder stationäre

Versorgung in Einrichtungen der Pflege oder über ambulante Leistungserbringende jedoch oft nicht oder nicht kurzfristig sicherstellen kann, muss das LFU im Rahmen seiner Möglichkeiten und am Einzelfall orientiert in seinen Unterkünften und in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibenden hilfsweise Lösungen zur Unterbringung und zur Versorgung der betroffenen Menschen finden. Diese Maßnahmen sind jedoch weder systematisch ausgestaltet noch werden sie erfasst.

2. In der Antwort zu Frage 5 der genannten Anfrage wird auf die Möglichkeit verwiesen, eine „Begutachtung im Eilverfahren durch eine Pflegebegutachtung“ durchzuführen, wenn eine hohe Gefährdungslage vorliegt.
 - a. Welche konkreten Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine solche Begutachtung im Eilverfahren, wie in der Antwort zu Frage 5 beschrieben, durchgeführt wird?
 - b. Welche Stelle entscheidet über die Eilbedürftigkeit? Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung?

Zu 2. a) und b): In der Regel werden ärztliche Befunde eingereicht, die eine Notwendigkeit der Eilbegutachtung erkennen lassen. Ist diese erkennbar, wird der Pflegesachverständige einbezogen.

- c. Gibt es auch für geflüchtete Personen, deren Pflegebedürftigkeit erst in der EAE oder einer GU der Typen I bis III festgestellt wird, die Möglichkeit der Eilbegutachtung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. c): Es wird keine Unterscheidung hinsichtlich der Unterbringungsart vorgenommen. Entscheidend ist das Krankheitsbild, das in der Regel durch ärztliche Befunde dokumentiert wird.

3. Wie wird im Falle einer voll- oder teilstationären Unterbringung einer geflüchteten Person die Kommunikation zwischen der pflegebedürftigen geflüchteten Person und den Mitarbeitenden der Pflegeeinrichtung sichergestellt? Welche Möglichkeiten haben die Einrichtungen Dolmetschende bzw. Sprach- und Kulturmittler*innen heranzuziehen sowohl für die Kommunikation mit den pflegebedürftigen Personen selbst als auch für die Kommunikation mit den Angehörigen?

Zu 3.: Das LFU versucht den Betroffenen multikulturelle ambulante Pflegedienste bzw. Pflegeheime anzubieten. Da der aktuelle Pflegesachverständige sehr gut in Berlin und Brandenburg vernetzt ist, werden gezielt Pflegedienste und Pflegeheime angesprochen, die bereits mit dem LFU zusammenarbeiten und die erforderlichen Kapazitäten haben.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Sozialdienstmitarbeitenden in den Geflüchtetenunterkünften des LAF über die Bedarfe und Rechte von pflegebedürftigen Geflüchteten, einschließlich der Rechte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), informiert sind?
 - a. Welche Schulungen gibt es dazu?
 - b. Sind Schulungen zu diesem Thema für Mitarbeitende der Sozialdienste der Geflüchtetenunterkünfte verpflichtend vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. a) und b): Der Umgang mit pflegebedürftigen Personen gehört nicht zur Kernaufgabe des Betreuungspersonals in Unterkünften. Pflegerische Leistungen sind nicht durch das Betreiberpersonal selbst, sondern durch externe Leistungsträger zu erbringen. Über den jeweiligen Betreibendenvertrag hinaus, der vorsieht, dass die Mitarbeitenden Schulungen und Fortbildungen zu unterschiedlichen, im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe stehenden Themen erhalten (bspw. zum Asyl-/Sozial- und Aufenthaltsrecht, zu besonderer Schutzbedürftigkeit oder Diversitykompetenz etc.) bestehen keine Verpflichtungen zu spezialisierten Schulungen im Bereich Pflege, da diese, so nicht anders vertraglich vereinbart, nicht zu den originären Betreibendenaufgaben der Vertragspartner*innen des LFU gehört.

5. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der Pflegestützpunkte, Gesundheitsfachstellen und Sozialdienste auch über die Bedarfe und Rechte von pflegebedürftigen Geflüchteten, einschließlich der Rechte nach AsylbLG, informiert sind und wie in Antwort 8 geschildert diese zu ihren Rechten beraten können?
 - a. Durch wen erfolgt die geschilderte Hinzuziehung der Dolmetscher*innen bei den Beratungen?
 - b. An wen können sich Betroffene und Fachkräfte wenden, sollten die benannten Dienste die Beratung von pflegebedürftigen Geflüchteten verweigern bzw. ihnen das notwendige Wissen fehlen, um diese zu ihren Rechten zu beraten?

Zu 5. a) und b): Der Sozialdienst des LFU berät im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten, auch unter Hinzuziehung von Sprachmittlung. Eine Leistung zur Sprachmittlung bei anderen Stellen kann (bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsberechtigung) über das LFU beantragt werden. Auf die Leistungen und Verfahren anderer sozialer Dienstleister, Beratungs- und Fachstellen der Pflege hat das LFU keinen Einfluss.

6. Wie lange war die Stelle in der Abteilung Eingliederungshilfe (EGH)/Pflege im LAF wie in der Antwort 10 geschildert vakant? Gab es während dieses Zeitraums eine Vertretung, die die Aufgaben der Stelle übernommen hat?

Zu 6.: Die Stelle ist weiterhin im Auswahlverfahren und seit 01.01.2026 vakant. Die Aufgaben werden im bestehenden Team wahrgenommen.

7. Im Jahr 2021 wurden laut den dargestellten Antragszahlen in Antwort zu Frage 11 der genannten Anfrage zwei Drittel der Pflege-Anträge positiv im LAF beschieden, 2025 waren es nur noch ein Drittel.
 - a. Welche Gründe gibt es für den Rückgang der positiven Entscheidungen?

Zu 7. a): Es wurde keine Pflegebedürftigkeit festgestellt, allenfalls war eine Behandlungspflege nach SGB V (Krankenkassenleistung) zu erbringen.

- b. Bei denen Fällen, die nicht positiv entschieden wurden: Wurden diese abgelehnt oder handelt es sich auch um Fälle, über die noch in der Bearbeitung sind?

Zu 7. b): Es wurde ein Feststellungsbescheid mit einem abgelehnten Pflegegrad attestiert, die Pflegebegutachtung wird in diesen Fällen jeweils als Anlage beigefügt.

- c. Was waren ggf. die Gründe für die Ablehnungen?

Zu 7. c): Die betroffene Person war nicht pflegebedürftig.

8. Wann werden die Ergebnisse der Erhebung der Bearbeitungszeiten der Pflegeanträge im LAF vorliegen? Falls diese bereits vorliegen:
 - a. Welche Ergebnisse erbrachte die Erhebung?
 - b. Welche Maßnahmen sind ggf. vorgesehen um die Prozesse zu optimieren?

Zu 8. b) und b): Die Zeiten zur Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zur Pflege im LFU sind Teil des laufenden Projekts zur Erhebung der Geschäftsprozesse im Bereich der Leistungsgewährung im LFU. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

9. Laut Antwort zu Frage 14 der genannten Anfrage wird im 2. Schritt der Bearbeitung der Pflegesachanträge eine Dringlichkeitsprüfung vorgenommen.
 - a. Nach welchen Kriterien wird die Dringlichkeit genau festgestellt? Bitte Kriterien genau beschreiben.
 - b. Welche Vulnerabilitäten werden dabei wie in Antwort 12 geschildert insbesondere berücksichtigt?
 - c. Warum erfolgt die Dringlichkeitsprüfung erst im 2. Schritt? Wie lange dauert es in der Regel nach Eingang des Antrags auf Pflegesachleistungen bis zur Dringlichkeitsprüfung?

- d. Worin besteht der 1. Schritt vor der Dringlichkeitsprüfung?
- e. Was sind die genauen Folgen einer festgestellten Dringlichkeit?

Zu 9. a) bis e): In der Regel werden ärztliche Befunde vorgelegt, die eine Eilbegutachtung erforderlich machen. Diese erfolgt zeitnah unter Hinzuziehung eines Pflegesachverständigen. Dabei ist die Vulnerabilität der betroffenen Person nach EU-Richtlinien zu berücksichtigen.

Schritt 1 beinhaltet die Zuständigkeitsprüfung. Liegt eine Entscheidung der Begutachtung vor, werden entsprechende Bescheide erstellt. Es gilt zu beachten, dass nicht alle Pflegesachleistungen aus dem Regelregime des AsylbLG bzw. analog SGB XII gewährt werden. Einige Hilfsmittel werden mittels hausärztlicher Verordnung über das SGB V (Krankenkassenleistung) erbracht.

- 10. Sieht der Senat auch angesichts überlasteter Pflegedienste, Möglichkeiten Pflegegeld im Rahmen des § 6 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren, insbesondere in Fällen, in denen die Pflege nur durch Angehörige möglich ist (z. B. bei Kindern mit Behinderungen)?

Zu 10.: Im Anwendungsbereich des AsylbLG wird – anders als im Sozialhilferecht – pauschaliertes Pflegegeld nicht gezahlt. Als sonstige Leistung zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) kommen Geldleistungen für Pflege an Stelle der vorgesehenen Sachleistungen nur in Betracht, wenn Dritten gegenüber wegen der erbrachten Pflegeleistungen finanzielle Verpflichtungen bestehen und es sich nicht um unentgeltlich und ausschließlich aus familiären Gründen erbrachte Pflegeleistungen handelt. Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, erhalten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), also auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Das schließt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Gewährung eines Pflegegeldes nach § 64a SGB XII mit ein.

- 11. Wie viele Gutachter*innen stehen dem LAF für die Pflegebegutachtung von Asylantragsteller*innen zur Verfügung?

Zu 11.: Grundsätzlich steht eine Person an einem Tag in der Woche zu Verfügung (dies entspricht 0,2 VZÄ). Nach Absprache kann eine Eilbegutachtung unmittelbar erfolgen.

12. Wer ist für die Sicherstellung der Sprachmittlung im Rahmen der Begutachtung verantwortlich?

Zu 12.: Der aktuell tätige Pflegesachverständige spricht deutsch, englisch, spanisch und russisch. Durch seine langjährige und bewährte Dienstleistung kennt er die entsprechenden Stellen im LFU und in den Sozialdiensten der Wohnheime, um hier professionelle Unterstützung zu erhalten. In allen anderen Fällen steht dem Pflegesachverständigen das Telefondolmetschen der Firma SAVD zur Verfügung.

13. Was sind die Voraussetzung/Kriterien für die „besonderen Einzelfälle“, um vorläufig einen Pflegegrad 2 festzulegen? Welche anderen Möglichkeiten zur vorläufigen Unterstützung für pflegebedürftige Geflüchtete gibt es darüber hinaus, insbesondere wenn diese ohne Angehörige sind?

Zu 13.: Ein vorläufiger Pflegegrad 2 wird immer dann benötigt, um einen Betroffenen in eine Pflegeeinrichtung verbringen zu können. Ohne Pflegegrad ist keine Aufnahme in eine Einrichtung zur Pflege möglich. Im Übrigen finden die geltenden Kriterien zur Anerkennung eines Pflegegrades Anwendung. Zur weiteren Unterstützung durch das LFU für Aufgaben, die nicht in seiner originären Zuständigkeit liegen (Unterbringung zur Pflege), siehe Antwort zu Frage 1.

14. Wer von den genannten und an der Organisation der Pflegedienstleistungen beteiligten Akteure ist für die Organisation der Leistungen verantwortlich? Welche Regelungen gibt es hierfür?

Zu 14.: Die Pflegekoordinatorin oder der Pflegekoordinator stellt bei der vor-Ort-Inaugenscheinnahme den individuellen Hilfebedarf analog zum Pflegegutachten fest. Dabei werden bundeseinheitliche Leistungskomplexe bewertet, die den Hilfspunktebestand beschreiben und zur Genehmigung dem LFU vorgelegt werden. Dies führt zur Kostenübernahme und Begleichung der entsprechenden Rechnungen.

15. Sofern es, wie in der Antwort auf Frage 20 der o. g. Anfrage geschildert, aufgrund der geringen Angebotsstruktur insbesondere in Randlagen zu Schwierigkeiten bei der Beauftragung eines Pflegedienstes kommt: Wie kann dann die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Personen sichergestellt, insbesondere wenn diese ohne Angehörige sind?

Zu 15.: Der Pflegesachverständige gibt eine konkrete Handlungsempfehlung zu verfügbaren, kultursensibel aufgestellten Pflegediensten. Er unterrichtet zudem Betroffene und Sozialdienste vor Ort über die weiteren Schritte. Hierzu zählt beispielsweise die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, die hausärztliche Versorgung, die Vorsprache bei spezialisierten Ärzten, die Beschaffung von Rezepten und Verordnungen für

Physiotherapie, Ergotherapie etc. bis hin zur Einleitung einer gesetzlichen Betreuung über das jeweilige Amtsgericht, falls notwendig.

Berlin, den 12. Mai 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung